

Kleine Anfrage

Besoldung von Staatspersonal

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. Dezember 2019

Eine moderne Verwaltung ermöglicht den Mitarbeitern sich intern weiterzuentwickeln. Einerseits können sich Mitarbeiter intern auf neue Jobs und Herausforderungen bewerben und andererseits können sie auch nahe an den bestehenden Aufgaben weiterreichende Funktionen, Verantwortung und Kompetenzen übernehmen. Damit zusammenhängend kann eine neue Verantwortung auch eine Lohnanpassung zur Folge haben, besonders dann, wenn die neuen Aufgaben weiterreichende Verantwortung beinhalten. Hierzu meine Fragen:

1. Auf welchen Zeitpunkt erfolgt eine Lohnanpassung für einen bereits angestellten Mitarbeiter, der durch weitere Aufgaben und Verantwortung neu eingestuft wird?
2. Kann so ein Stellenwechsel auf Probe erfolgen, beziehungsweise wird diese Probezeit mit dem Mitarbeiter schriftlich vereinbart und auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert solch eine Probeanstellung?
3. Wie viele Fälle gab es in den vergangenen fünf Jahren, wo Mitarbeiter der Staatsverwaltung höher qualifizierte Aufgaben übernahmen, die Lohnanpassung später als die Übernahme der neuen Funktion erfolgte?
4. Ist der Zeitpunkt einer Lohnanpassung bei neuen Verantwortlichkeiten definiert, beziehungsweise was gedenkt die Regierung zu unternehmen, wenn dies je nach Mitarbeiter unterschiedlich gehandhabt wird?
5. Welche Praxis gilt bei neu eintretenden Mitarbeitern? Wird in der Probezeit ein tieferer Lohn angesetzt und dieser erst nach der Einarbeitungszeit auf das vereinbarte Niveau angehoben?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Wird eine Stelle im Zuge einer Überprüfung neu eingestuft, hat dies gemäss Besoldungsgesetzgebung nur dann zwingend eine Lohnanpassung zur Folge, wenn der bestehende Lohn das neue Minimum unterschreitet oder das neue Maximum übertrifft. Befindet sich der bestehende Lohn innerhalb des Lohnbandes der neuen Einstufung kann im Zuge der Neueinstufung eine Lohnanpassung vorgenommen werden. Diese erfolgt auf Antrag des Vorgesetzten. Üblicherweise erfolgt die Lohnanpassung auf den Zeitpunkt der Neueinstufung. Die Anpassung kann aber auch in mehreren Schritten erfolgen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die erforderliche Berufserfahrung noch fehlt oder die Qualifikation erst im Zuge einer Weiterbildung erlangt wird.

Zu Frage 2:

Bei einem internen Stellenwechsel gibt es keine Probezeit.

Zu Frage 3:

Die genaue Anzahl liess sich im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht abschliessend eruieren. Hierzu müssten alle in Frage kommenden Personalakten ausgehoben und manuell ausgewertet werden.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich erfolgt eine Lohnanpassung im Zuge einer Neueinstufung einer Stelle, wobei je nach Situation eine direkte Anpassung auf den Zeitpunkt der Neueinstufung erfolgt oder eine Anpassung in Schritten definiert wird.

Zu Frage 5:

Sofern die für eine Stelle erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung noch nicht vorhanden ist, wird der Lohn in mehreren Schritten an das für die Lohnklasse vorgesehene Lohnband herangeführt.